

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U109.4

Kollektivunfallversicherung für Berufsunfälle ohne Wegunfälle

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in die Versicherung nicht eingeschlossen.

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) in bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sind nicht anzuwenden.